



Erzbistum Berlin

Diözesanrat, Niederwallstraße 8-9, 10117 Berlin

Herrn Erzbischof
Dr. Robert Zollitsch
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Kaiserstrasse 161

53113 Bonn

Diözesanrat der Katholiken
im Erzbistum Berlin

Niederwallstraße 8-9
10117 Berlin-Mitte

Telefon : (030) 326 84-206
Telefax : (030) 326 84-203

e-mail: dioezesanrat@erzbistumberlin.de
Internet: www.dioezesanrat-berlin.de

Datum 30. Mai 2008

Eucharistiegemeinschaft konfessionsverschiedener Ehepaare

Sehr geehrter Herr Erzbischof,

im Namen des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin möchte ich Sie als Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz bitten, ein Anliegen neu in den Blick zu nehmen, das uns sehr wichtig ist und nach unserer Auffassung dringend einer verbindlichen Regelung bedarf.

Schon seit vielen Jahren wird in den deutschen Diözesen die Diskussion über die Möglichkeit der Zulassung von Ehepartnern anderer (insbesondere evangelischer) Konfession zum katholischen Eucharistieempfang geführt. Gerade für konfessionsverschiedene Ehepaare ist die Trennung am Tisch des Herrn ja besonders schmerzlich. Die Ökumene-Kommission der Deutschen Bischofskonferenz hatte in einem Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Nürnberg vom 11. Februar 1997 bereits erklärt und theologisch begründet, dass in konfessionsverschiedener Ehe lebende Ehepartner unter bestimmten Voraussetzungen zum Kommunionempfang in der katholischen Kirche zugelassen werden können. Hier wurde allerdings Wert auf die nur vom zuständigen Pfarrer zu treffende Feststellung gelegt, dass sich die betreffenden Ehepartner in einer „schweren (geistlichen) Notlage“ befinden.

Wir halten eine solche Lösung, welche die Zulassung des nichtkatholischen christlichen Ehepartners zum Kommunionempfang von der subjektiven Entscheidung des jeweiligen Pfarrers abhängig macht, für nicht befriedigend und sind der Meinung, dass eine generelle Lösung notwendig und möglich ist. Die vom CIC, Can. 844 § 4, geforderte „schwere Notlage“ als Voraussetzung für die erlaubte Spendung der Eucharistie an evangelische Christen kann zumindest im Ansatz aufgrund der spezifischen Lebenssituation konfessionsverschiedener Ehepaare für alle diese Ehen als gegeben angesehen werden. Auf jeden Fall könnte die Deutsche Bischofskonferenz die Situation von Ehepartnern anderer christlicher Konfession, die das ernste spirituelle Bedürfnis nach voller Teilnahme an der Eucharistie gemeinsam mit ihrem katholischen Ehepartner bekunden, als eine solche „schwere Notlage“ beurteilen und ihnen aufgrund dessen generell eucharistische Gastfreundschaft gewähren.

Ansätze zu einer entsprechenden Interpretation des Tatbestands der „schweren Notlage“ nach Can. 844 § 4 des CIC gibt es nach unserer Kenntnis bereits in Verlautbarungen anderer Bischofskonferenzen, so in Südafrika und in Kanada.

Unabhängig von der vorgetragenen kirchenrechtlichen Argumentation erkennen wir jedoch wichtige theologische Aspekte, die für die Eucharistiegemeinschaft konfessionsverschiedener Ehepaare sprechen. Die Partner einer konfessionsverschiedenen Ehe sind im Sakrament der Ehe miteinander verbunden, weil nach katholischem Verständnis die Ehe von Getauften unabhängig vom Bekenntnis der Beteiligten Sakrament ist. Durch dieses Sakrament nimmt der nichtkatholische Christ an der sakramentalen Wirklichkeit der katholischen Kirche teil, wie auch das oben genannte Schreiben der Ökumene-Kommission bescheinigt. Da die Ehe Sakrament ist, verwirklicht sich in ihr gleichsam Kirche. In der Kirchenkonstitution des II. Vatikanischen Konzils erscheinen Ehe und Familie als „Hauskirche“ (LG 11), als kleinste Zelle von Kirche. Das heißt, dass sich auch in der konfessionsverschiedenen Ehe Kirche verwirklicht, nicht Kirchenspaltung. Da Kirche und Eucharistie wesentlich miteinander verbunden sind, findet Kirchengemeinschaft ihren angemessenen Ausdruck in der Eucharistiegemeinschaft. Das bedeutet dann auch, dass die konfessionsverschiedene Ehe, weil sich in ihr eine zumindest partielle Kirchengemeinschaft realisiert, nach der Gemeinschaft in der Eucharistie verlangt.

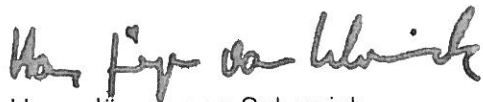
Wir folgen hier der Argumentation des katholischen Theologen Professor Dr. Peter Neuner, der formuliert hat: „Die bleibende Konfessionsverschiedenheit ist umfassen von der Sakramentalität der Ehe zwischen Getauften, die Hauskirche leben. Diese verlangt nach der Sichtbarmachung auch im Zeichen des Herrenmahls, denn ohne Eucharistie kann Kirche nicht sein. Durch eine christlich gelebte konfessionsverschiedene Ehe kommen beide Eheleute jeweils in eine geistliche Gemeinschaft mit der Kirche ihres Partners, die den Ausschluss vom Herrenmahl als nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lässt.“ (Ein katholischer Vorschlag zur Eucharistiegemeinschaft, in: KNA-ÖKI Nr. 45 vom 2.11.1994, S. 9f)

In der Enzyklika ECCLESIA DE EUCHARISTIA von 2003 heißt es unter Nr. 45, dass die Spendung der Eucharistie „unter besonderen Umständen und an einzelne Personen“ möglich ist, die „zu Kirchen oder kirchlichen Gemeinschaften gehören, die nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen. In diesem Fall geht es nämlich darum, einem schwerwiegenden geistlichen Bedürfnis einzelner Gläubiger im Hinblick auf das ewige Heil entgegenzukommen ...“ Nach unserer Auffassung wird mit dieser Aussage ein Spielraum eröffnet, der gerade im Hinblick auf die nichtkatholischen Partner in konfessionsverschiedenen Ehen Anwendung finden sollte.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die Möglichkeit einer partikularrechtlichen Regelung für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu prüfen, die verbindlich festlegt, dass den in konfessionsverschiedener Ehe lebenden Partnern Eucharistiegemeinschaft gewährt wird, sofern der nichtkatholische Ehepartner den Glauben an die Gegenwart Christi in diesem Sakrament bekennt und von sich aus um den Empfang der Kommunion bittet. Der Erlass einer solchen verbindlichen Regelung hätte eine große pastorale Bedeutung und wäre außerdem ein bedeutsames Signal im Hinblick auf den nächsten Ökumenischen Kirchentag.

Über eine positive Rückmeldung nach Beratung in der Bischofskonferenz würden wir uns im Interesse der konfessionsverschiedenen Ehepaare sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Jürgen van Schewick
Vorsitzender